

# Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Berantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 179. (Zweites Blatt.)

Montabaur, Freitag, den 12. November 1915.

48. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

Wiesbaden, den 28. September 1915.

(Landeshaus).

Nach meinem im Amtsblatt der Königlichen Regierung Veröffentlichung gelangenden Ausschreiben vom heutigen Landesausschuss auf Grund des § 8 der Bieh.-Entschädigungsordnung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden beschlossen, für das Rechnungs-Jahr 1915/16 von denbeitragspflichtigen Tierbesitzern anträge zu erheben:

1. zum Pferde-Entschädigungsfonds: 30 Pf. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel,
2. zum Rindvieh-Entschädigungsfonds: 40 Pf. für jedes Stiel Rindvieh.

Als Termin für die Beitrags-Erhebung ist der 16. Januar 1916 und als Frist für die im § 8 Abs. 2 der unterwähnten Satzung vorgeschriebene Offenlegung der Bestands-Verzeichnisse die Zeit vom 1. bis 14. Dezember 1915 bestimmt.

Den Biehbestands-Verzeichnissen selbst sind diesmal Ergebnisse der Biehzählung vom 1. Oktober 1915 zu legen.

Der Landeshauptmann in Nassau.

Krefel.

Montabaur, den 9. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehendes Schreiben wird in Verfolg meiner Verfügung vom 9. Dezember 1905 — Kreisbl. Nr. 147 — jetzt veröffentlicht. Innerhalb der vom 1. bis 14. November 1915 dauernden 14-tägigen Offenlegung der bestehenden Verzeichnisse über die vorhandenen Biehstände können Anträge auf Berichtigung derselben bei mir vorgebracht werden. Rellamtionen gegen Ihre Verhöldung sind mit binnen 10 Tagen nach Zustellung derselben vorzulegen. Nach erfolgter Offenlegung der Verzeichnisse sind dieselben hinsichtlich des vorhandenen Biehbestandes abzuschließen, sowie mit der Bescheinigung zu versehen, daß sie vorschriftsmäßig offen gelegen haben und in demselben alle abgabepflichtigen Tiere nach dem Ende der Biehzählung vom 1. Oktober 1915 abgetragen sind. Die Verzeichnisse sind mit spätestens 20. Dezember d. J. vorzulegen.

Da in den letzten Jahren in verschiedenen Fällen die aben Beträge von den Gemeinderechnern verspätet die Landesbankkassen abgeliefert worden sind, so weise ich die Herren Bürgermeister noch besonders auf die pünktliche Einhaltung der Abgaben und deren alsbaldige Abführung an die zuständigen Kassen hin.

Der Landrat: Bertuch.

## Polizeiverordnung

z. die Bildung eines Schauamts für die Wasserläufe

3. Ordnung in der Gemeinde Höhr.

### Schauordnung.

Auf Grund des § 356 des Wassergesetzes vom 7. Juli 1913 (G.-S. S. 53) und des § 6 der Verordnung die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landes-ten vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird Beratung mit dem Gemeindevorstande für den Umkreis der Gemeindebezirks Höhr folgende Schauordnung:

1. Für alle Wasserläufe 3. Ordnung wird ein Schauamt gebildet, welches besteht aus:

1. dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. aus 4 von der Gemeindewerftretung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern.

Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter zu stimmen.

2. Das Schauamt wird von dem Vorsitzenden bestellt. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Das Schauamt hat die Wasserläufe nach Bedarf zu schauen und dabei festzustellen, ob die Wasserläufe und Ufer ordnungsmäßig unterhalten werden und ob eine mögliche Verunreinigung oder Benutzung des Wassers aufgefunden hat.

4. Die bei den Schauen vorgefundenen Mängel sind niedergeschrieben.

Der Vorsitzende des Schauamts hat Abschrift des Protocols mit einem Bericht über die zur Abstellung der Mängel getroffenen Maßnahmen der vorgesetzten Behörde zu reichen.

5. Die Schautermine werden ortssätzlich bekannt gemacht.

gemacht und sind in allen Fällen der vorgesetzten Behörde rechtzeitig mitzuteilen.

6. Das Schauamt ist befugt und auf Erfordern der Verwaltungsbehörden verpflichtet, wasserwirtschaftliche Gutachten über die ihm zugeteilten Wasserläufe zu erstatten.

7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Höhr, den 20. Oktober 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister: Dr. Arnold.

## Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 12. November. Die Musterung der 18-jährigen Landsturmpflichtigen (die im Jahre 1897 geborenen männlichen Personen des Unterwesterwaldkreises) wird, wie man uns mitteilt, vom 25. November bis 1. Dezember hier stattfinden. Die diesbezügliche amtliche Bekanntmachung erfolgt in Kürze im Kreisblatt.

+ Steinen, 9. Nov. Der Unteroffizier Adolf Schäfer von hier erhielt das Eiserne Kreuz für besondere Tapferkeit vor dem Feinde. Dem jungen Mann, der als Rollfahrtmann am Bahnhof Selters in der ganzen Umgebung bekannt und beliebt ist, wie auch unserm Ort, gereicht die Auszeichnung zu hoher Ehre.

\* Wom Westerwald, 10. Novbr. (Fischerei.) Die Fürstlich Wiedischen Weiher bei dem Dörfe Dreifelden sind in den letzten Wochen abgefischt worden. Es dauert etwa 6 Wochen, bis die Wassermassen der Weiher abgelassen sind, und etwa ein Jahr, bis der alte Wasserstand wieder vorhanden ist. Der Fang erbrachte auch diesesmal viele hundert Zentner Fische (Karpfen, Hechte, Schleie und Forellen). Die größere Masse geht nach Berlin; der Käufer zahlte 1 Mt. für das Kilogramm; an Ort und Stelle wurde an Liebhaber das Pfund für 80 Pf. abgelassen.

Limburg, 10. Nov. Für die Stadt und den Kreis Limburg ist der Höchstpreis für Kartoffeln auf 3,50 M. den Zentner frei Haus festgesetzt worden.

Die Zahl der gefallenen preußischen Juristen ist nach den bis 10. Oktober reichenden Feststellungen des Justizministeriums, uneingerichtet die zahlreichen Rechtskandidaten und Studierende der Rechtswissenschaft, auf 1343 angewachsen. Die Zahl der gefallenen deutschen Juristen wird jetzt 2100 überschritten haben. Die Zahl der mittleren Justizbeamten ist von 439 auf 471 gestiegen. Die Justizanwälte sind außer Betracht gelassen.

Petroleumkarten. Der Reichskanzler hat, wie die „N. pol. Korresp.“ mitteilt, unter Bezugnahme auf die Bundesratsverordnung über die Verteilung der Petroleumbestände die allgemeine Ermächtigung zur Einführung von Petroleumkarten und Petroleumzusatzkarten erteilt.

## Letzte Nachrichten.

### Italien und das Balkanabenteuer.

II Kopenhagen, 11. Novbr. Nach einer Tempsmeldung wäre Italien nunmehr für die Beteiligung am Balkansfeldzuge entschlossen. Die Landung von Truppen soll an der montenegrinischen Küste versucht werden, da angeblich Salontiki keine größeren Truppenmengen mehr aufnehmen kann. Die Italiener wollen in erster Linie die Montenegriner im Kampfe gegen Österreich unterstützen und danach versuchen, einen Vorstoß gegen die Flanke Macdonalds zu unternehmen.

### Das Befinden des Königs.

WB London, 10. Nov. Das Reutersche Bureau meldet: Die Besserung im Befinden des Königs schreitet so schnell fort, daß morgen im Buckingham-Palaste eine Versammlung des Geheimen Rates stattfinden wird.

### Griechenland und der Bierverband.

WB Athen, 10. Nov. (Havas.) Die griechische Regierung ersucht die Regierungen der Alliierten förmlich um Gewährung eines neuen Vorschusses von 4000000. Die Regierungen der Alliierten unterziehen die Frage einer wohlwollenden Prüfung.

### Russische Verbündungen an der bessarabischen Front.

WB Budapest, 11. Nov. Die Russen ziehen, wie aus Bukarest berichtet wird, in Bessarabien eilige Truppenmassen zusammen. Bisher sind 200000 Mann mit schwerer japanischer Artillerie angekommen.

WB Berlin, 9. Nov. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Arbeitszeit in den Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., sowie eine Bekanntmachung über Oele und Fette.

Anzeigebühr  
für die Egespalt, Garmonde oder deren Raum 15 Pf.

Reklamen d. Doppelheile 30 Pf.

Anzeigen finden im ganzen Kreis wohmehr Verbreitung.

Beilagen nach Übereinkunft.

Bestellungen werden jederzeit angenommen.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Montabaur.

Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

### Die Fahrt des Zeppelin nach Sofia.

WB Budapest, 11. Nov. Der in Sofia eingetroffene Zeppelin hat den Weg Temesvar-Sofia in drei Stunden zurückgelegt.

### Die Kriegsbestellungen in Amerika.

London, 11. Nov. (Benz. Tel.) Die „Times“ meldet, daß Russland in den Vereinigten Staaten Kriegsbestellungen im Werte von 57 Millionen Dollar in Auftrag gegeben habe. Eine Gesellschaft allein habe für etwa 200 Millionen Mark Munition zu liefern, darunter eine Million Gewehrpatronen. Eine andere Fabrik habe mit der russischen Regierung einen Kontakt auf 4½ Millionen Dollar Leinwand abgeschlossen.

London, 11. Novbr. (Benz. Tel.) Reuter meldet aus Süd-Bethlehem (Pennsylvania): „Eine der größten Maschinenfabriken der Bethlehem Steel Compagnie, die sich mit der Anfertigung von Kanonen und anderem Kriegsmaterial beschäftigt und einen Wert von mehreren Millionen Dollar darstellt, ist durch Brand vernichtet worden. Man glaubt an Brandstiftung. 800 Arbeiter sind mit genauer Not der Gefahr entkommen.“

### Die Verluste der Italiener an der Isonzofchlacht.

WB Wien, 11. Nov. Wie jetzt feststeht, haben die Italiener in der letzten Isonzofchlacht 6000 Mann an Gefangenem mit 106 Offizieren verloren.

### Das bedrohte Monastir.

WB Mailand, 11. Nov. Magrini dringt an den „Secolo“ aus Monastir, die Lage der Stadt sei ernst. Bulgarische Truppen von unbekannter Stärke seien von Uesküb her im Vormarsch auf Monastir und stellten eine schwere Gefahr für die Stadt dar.

### Ein politischer Nordchinesischer Republikaner.

WB Shanghai, 11. Nov. (Reuter.) Der Militärgouverneur Admiral Tseng ju Cheng wurde, als er nach dem japanischen Konsulat zum Krönungsempfang fuhr, von zwei Gegnern der Monarchie ermordet, die achtzehn Revolverschüsse auf ihn abfeuerten. Der Sekretär des Admirals wurde schwer verwundet.

### Auslösung der griechischen Kammer.

WB Genf, 11. Nov. Nach einer Athener Meldung des Lyoner Progrès hat die griechische Regierung die Auflösung der Kammer beschlossen. Die Neuwahlen sollen auf den 19. Dezember festgesetzt sein.

\*\* Postsendungen an Kriegsgefangene in Serbien können von den Postanstalten vorerst zur Beförderung nicht angenommen werden.

\* Köln, 10. Nov. (Millionenunterschlagungen beim A. Schaaffhausen'schen Bankverein.) Die Unterschlagungen beim A. Schaaffhausen'schen Bankverein belaufen sich auf weit mehr als eine Million Mark. Man spricht von fast zwei Millionen. Der Hauptäter hatte die Flucht ergriffen. Er wurde vor einigen Tagen in Düsseldorf von der Kölner Kriminalpolizei verhaftet.

### Eingesandt.

Der Elisabethenverein veranstaltet am Sonntag, den 21. November, die übliche Verlosung von Wertgegenständen, deren Reinerlös für die Armen bestimmt ist. Daß die Zahl der unterstützungsbefürchtigen Familien infolge des Krieges sich vermehrt hat, ist allgemein bekannt. Die Mittel zur Unterstützung sind dem Verein jedoch fast gänzlich ausgegangen, zumal im vorigen Jahre mit Rücksicht auf die verschiedenen Sammlungen für Kriegszwecke die bereits genehmigte Verlosung unterblieb. Die zu verlösenden Gegenstände wurden in den letzten Jahren von wohlhabenden Bürgern fast sämtlich gestiftet. Mögen die bisherigen Spender nach dem Vorbilde der hl. Elisabeth der Liebe zu den Armen treu bleiben, möge sich in diesem Jahre ihre Zahl vermehren. Die für die Verlosung bestimmten Gegenstände mögen im Gesellenhaus oder bei bekannten Mitgliedern des Vorstandes abgegeben oder zum Abholen angezeigt werden.

Montabaur.

### Der Vorstand.

### Marktberichte.

\* Montabaur, 11. Nov. (Jahrmärkt.) Der am vergangenen Montag hier abgehaltene Jahrmärkt war schwach besucht. Auf dem Viehmarkt waren aufgetrieben 10 Kühe, 148 Schweine, 2 Kälber. Die Durchschnittspreise stellten sich ungefähr wie nachstehend angegeben: Frischmilchende Kühe per Stück 580—800 Mt., frächtige Kühe per Stück 480—500 Mt. Die Schweinepreise waren folgende: Mehrmonatliche Lämmer im Paar 80—85 Mt. Ferkel kosteten im Paar 70 Mt. Ferkel sind zu hohen Preisen mit raschem Absatz verkauft worden. Der Besuch des Krammarktes war unbedeutend. — Der nächste Jahrmärkt wird Montag, den 6. Dezbr. d. J. abgehalten.

## Deutsches Selbstvertrauen und Siegesbewußtsein.

K. Von Kriegsbeginn an war sich das deutsche Volk seiner Stärke bewußt; einer Stärke, die sich nicht bezwingen läßt. Unermüdlich steht auf dem Felsengrunde des Selbstvertrauens stand die deutsche Volkseinheit. Jeden einzelnen beseelte der Wille zum Siegen. Aber in diesem Willen lag bereits von Anfang an mehr als die todesmutige Entschlossenheit, die Feinde zu schlagen. Solche Entschlossenheit hätte ja schließlich an der Feinde Übermacht scheitern können. Unser deutscher Wille zum Siegen bedeutete von vornherein Siegesgewissheit, Siegesicherheit. Er war der Ausdruck des Bewußtseins, unbeschreibbar zu sein. Auf jeden Feind mehr lautete aller Antwort: Was fügt uns das an, wir können nicht besiegt werden!

Wir werden siegen! Also sprach der Kaiser. Der Kaiser sagte: „Deutschland läßt sich nicht vernichten!“ „Wir halten durch, wir kommen durch!“ so bekannten unsere Krieger vom ersten bis zum letzten. Und ein Dichter sang: „Wir können sterben, Deutschland nie!“ Das deutsche Volk wußte, daß es seiner eigenen Kraft vertrauen konnte, daß es aus eigener Kraft zu siegen vermochte. In der Stärke seines Selbstbewußtseins wußte sein Siegesbewußtsein. Beides hat während des seitherigen Kriegsverlaufs nicht einen Augenblick eine Erschütterung, geschweige denn eine Minderung erfahren. Jedes große Kriegsereignis, welcher Art es auch sein möchte, welche Opfer es auch kostet, zeitigte immer wieder dasselbe Ergebnis: die Zuversicht dauerte fort, das Selbstvertrauen sah sich bestätigt, das Siegesbewußtsein fühlte sich verstärkt. Heute, es kommt, was kommen mag, ist es völlig ausgeschlossen, daß untere Kraft und die aus ihr strömende Siegesgewissheit gebrochen werden.

Anders sah es und sieht es bei unseren Feinden aus. Mit ihrer Überzahl an Kriegern und vorgeblich auch an Kriegsmitteln produziend, blähten sie sich zwar unmöglich auf und schwelgten in Bildern ihres Siegeswahns. So schoben sie in Gedanken mit unheimlicher Sicherheit die russische Dampfwalze bis nach Berlin und darüber hinaus, und mit unbändigem Behagen, wie es nur wilder Rausch vorgaukelt, ließen sie in Potsdam die wilden Gurkas im holden Verein mit den Rosas die Rose tummeln. Aber hinter solchen geschwollenen Siegesproblemen unserer Feinde verhüllte sich nur allzu düstig das Bewußtsein der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Kraft. Im Osten wie im Westen wäre den Feinden längst schon der Atem ausgegangen, wären sie darauf angewiesen geblieben, ihren Bedarf an Nahrungs- und Kriegsmitteln jeder Art nur aus dem eigenen Lande und ausschließlich durch eigene Arbeit zu decken. Sofort mit der Entfesselung des Krieges setzten die kampfhaften Bemühungen besonders der Engländer ein, noch unbeteiligte Mächte gegen Deutschland aufzureißen und zur Teilnahme am Kriege zu bewegen. Der Mangel an Vertrauen auf die eigene Kraft sprach hieraus, und dieser Mangel wurde so stark empfunden, daß bei ihrem bettelhaften Sorgen um die Unterstützung neutraler Staaten ihr sonst so gefiesselt zur Schau getragener Siegesstolz verloren ging und ihre so geräuschvolle Großmächtigkeit Lügen gestrotzt wurde. Allenthalben wurde um Hilfe gebetet; und es blieb im Grunde doch immer nur Bettlei, wenn sie sich auch in die Gestalt bald der Schmeichelei und Liebeslösung, bald der Bedrohung und Beschimpfung, bald der Versprechung und Bedrückung kleidete.

Wie hat England dem ohnehin zerstütteten Portugal unaufrichtig zugelebt, damit es kein Heer gegen Deutschland marschieren lasse! Aus allen Weltteilen trauten die Feinde zusammen, was sich an wilden Hilfswillen, an Schwarzen, Braunen, Gelben, nur irgend zu Schlachtfeld schleppen läßt. Monatelang haben Engländer, Franzosen und Russen in Rom und ganz Italien gearbeitet, um dessen Lenker zum Verrat zu bringen. Auf dem Balkan, in Rumänien, Bulgarien und Griechenland, haben sie sich bei den Fürsten und Staatsmännern, bei Volksvertretern und Zeitungsschreibern die Jungs wund geredet, um diese Staaten zu überzeugen, daß ihre Mitwirkung am Kriege gegen Deutschland den Sieg gewährleiste und den Anteil an der Siegesbeute verbürge. Als ob nicht vielmehr aus derartiger Schnorrerei auf alles andere, nur nicht auf Siegesgewissheit zu schließen sei! Dem einen Balkenwölfe wurde versprochen, was noch dem andern gehört, um dessen Bundesgenossenschaft gleichzeitig auf dieselbe Weise gebuhlt wurde. Kein Verfahren blieb unversucht, weder Heuchelei noch Lüge, weder Erpressung noch Betrug, weder Hinterlist noch Gewalt.

Wie haben sich drüber die Scheinheiligen über die angeblich verdeckte Neutralität Belgiens entrüstet, obwohl sie doch selber am allerbesten wußten, daß diese lange vor dem Kriege nicht mehr bestand, da Belgien durch geheime militärische Abmachungen Mitternachorener gegen Deutschland geworden war! Wie oft aber haben unsere Feinde während des Krieges gezeigt, daß ihnen die Neutralität anderer Staaten nicht einen Pfifferling wert ist! Griechische Inseln haben sie besetzt. Auf griechischem Boden sind sie gelandet und ziehen durch griechisches Gebiet, ohne auf den Widerspruch des vergewaltigten Volkes mit der Wimper zu zucken. Die eigenen Kräfte verlagen darüber. Auf geraden Bogen kommen sie nicht durch. Aber auch nicht auf krummen, nicht auf den Schleißpfaden der Räuber und Meuchelmörder. Mit des Teufels Beistand haben sie es schon vor dem Kriege versucht. Aber auch Satans Nacht reicht nicht aus, um zu erschrecken, was ihnen an eigener Stärke fehlt. Je mehr sie ihre Kräfte auf das höchste anspannen, wie im Westen im rasanten Ansturm gegen unsere Eisenmäuer, die, wenn sie auch hier und da eine Brüche erhalten, nicht wanken noch weichen, desto näher kommen sie der Ermattung, der Entmündigung, der Erschöpfung. Ungebrochen und aufrecht steht unsere Kraft da. Unsere Siegesgewissheit bleibt so sicher, wie unser Glaube an den gerechten Gott und unsere gerechte Sache.

### Das ist alles.

In einem Gasthaus an ich zu Abend. Mein unbekanntes Gegenüber kaufte von einem Zeitungshändler das Abendblatt mit dem Bericht aus dem Großen Hauptquartier, las darin, legte es aber bald wieder beiseite. „Schon wieder nichts Neues! Ein paar Gräben zurückgewonnen!“ Nicht wahr, Freund, da sehen viele nicht, was hinter den schlichten wenigen Zeilen steht! Da hören sie nicht fern, fern von der herrlich umschirmten Heimat, dort, wo die „paar Gräben“ zurückgestürmt wurden, das Toten der wilden Kampftunden! Das Heulen und den tödbringenden Donnerenschlag der zerplatzen Granaten! Das Tack-Tack der Maschinengewehre und das rote Flintenfeuer. Sie hören nicht das Hurra der deutschen Lehen! Sie sehen nicht der Mutter Söhne, der Frauen Männer und der Kinder Väter zu Tod getroffen oder schwer-wund stürzen! Ach, daß sie eine Minute hineingestellt würden in das Grauen des Kampfes!

„Eine Handvoll Gefangener gemacht!“ O der Rohrkopf! Mann gegen Mann! Daheim haben sie im Frieden für die Lieben gekämpft und gewirkt, und ihre Rechte lag oft auf dem Scheitel der Kinder. Und jetzt? — „Ein Maschinengewehr erbeutet!“ Eins! Was das sagen will! Die Ge虧orben sprangen über die Anstürmenden, und viele, viele sanken . . .

Lachten, als mein Gegenüber behauptet hatte. Und merkwürdig: Als ich den Bericht las, ging mir der Gedanke durch den Kopf: Wie viele werden wohl wieder über diese feldgrauen Zeilen hinsehen! Und siehe, hier hatte ich ein gartreichliches Beispiel dafür. Aber Gottlob, es ist ja doch nicht die Mehrzahl, die so leicht hin sieht. Und du, der du diese Zeilen vor dir hast, gehörst bestimmt nicht zu dieser Gruppe von Menschen!

„Ein paar Gräben zurückgewonnen!“ Nicht wahr, Freund, da sehen viele nicht, was hinter den schlichten wenigen Zeilen steht! Da hören sie nicht fern, fern von der herrlich umschirmten Heimat, dort, wo die „paar Gräben“ zurückgestürmt wurden, das Toten der wilden Kampftunden! Das Heulen und den tödbringenden Donnerenschlag der zerplatzen Granaten! Das Tack-Tack der Maschinengewehre und das rote Flintenfeuer. Sie hören nicht das Hurra der deutschen Lehen! Sie sehen nicht der Mutter Söhne, der Frauen Männer und der Kinder Väter zu Tod getroffen oder schwer-wund stürzen! Ach, daß sie eine Minute hineingestellt würden in das Grauen des Kampfes!

„Eine Handvoll Gefangener gemacht!“ O der Rohrkopf! Mann gegen Mann! Daheim haben sie im Frieden für die Lieben gekämpft und gewirkt, und ihre Rechte lag oft auf dem Scheitel der Kinder. Und jetzt? — „Ein Maschinengewehr erbeutet!“ Eins! Was das sagen will! Die Ge虧orben sprangen über die Anstürmenden, und viele, viele sanken . . .

Was soll ich's weiter malen? Tu es selber, Freund! Oder las es dir berichten von solchen, die dabei waren! Doch es ist erstaunlich tief in die Seele hinein, und erzählt es andern in die Seele. Das tut not! Das Ungeheuerliche, Große, Heldenhohe, das hinter den wenigen feldgrauen Zeilen des Hauptquartiers steht, soll uns packen! Wir müssen nahe rücken diesem Gewaltigen! Zwischen den Zeilen müssen wir lesen und hinter ihnen, lange und ergreifen!

Das ist alles! Und ist doch heldenherrlich! Neben jedem Bericht aus dem Großen Hauptquartiere sollten wir uns stumme die Hände reichen, wo wir auch sind! Daheim om Familientisch, und wo sonst Deutsche beieinander sind! Lest den Bericht mit euren Kindern und lest ihn tief in ihre jungen Herzen, daß sie glühen und mit euch hell sind voll Dankbarkeit!

Das ist alles! Und jeder Bericht ist nun ein Teil der Weltgeschichte und ist so idyllisch-deutsch, so heldenhaft-ruhig gefaßt!

Laßt die Glocken eurer Frömmigkeit heimlich läuten über den feldgrauen Zeilen! Laßt sie euch aufs neue rufen zu Liebe und Treue gegen die Helden und Deutschland!

Das ist alles!

**Steckenpferd-Seife**  
die beste Lilienmilch-Seife  
für zarte weiße Haut. St. 60 Pf.  
**Dada-Krem**  
gegen rote und spröde Haut.  
Tüte 50 Pf.

Im hiesigen Genossenschaftsregister wurde am 8. Oktober 1915 die durch Statut vom 30. September 1915 errichtete Genossenschaft unter der Firma: „Höhrer An- und Verkaufsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftsplicht in Höhr“ mit dem Sitz in Höhr eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist: Gemeinschaftliche Beschaffung von wirtschaftlichen Gebrauchsgegenständen im Großen und ihre Abgabe an die Mitglieder im kleinen sowie der gemeinsame Absatz von Erzeugnissen der eigenen Wirtschaft der Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) Josef Portugall, Fuhrmann, Genossenschaftsvorsteher,
- b) Peter Ollig, Töpfergeselle, Stellvertreter des Genossenschaftsvorsteher,
- c) Wilhelm Johann Treos, Fuhrmann, sämtlich von Höhr.

Die Bekanntmachungen erfolgen in dem „Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt in Neuwied“ und sind, wenn sie rechtverbindliche Erklärungen enthalten, von den Vorstandsmitgliedern, sonst durch den Vorsteher allein zu zeichnen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Zeichnung für die Genossenschaft muß, um Rechtverbindlichkeit zu haben, mindestens von drei Vorstandsmitgliedern, darunter vom Vorsteher, oder seinem Stellvertreter geschehen.

Die Einsicht der Liste der Gehöften ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Grenzhausen, den 6. November 1915.

Königliches Amtsgericht Höhr-Grenzhausen.

### Bekanntmachung.

Gemäß den Bestimmungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 20. Juni 1892 betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird an den Sonntagen der letzten vier Wochen vor Weihnachten eine Verlängerung der Beschäftigungszeit in allen Zweigen des Handelsgewerbes in den Stunden von nachmittags 4 bis 6 Uhr zugelassen, was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Montabaur, den 22. November 1915.

Der Bürgermeister: Sauerborn.

### Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs

vom 28. Oktober 1915.

Abdrücke auf Karton das Stück 30 Pf. — nach auswärts einschließlich Porto 40 Pf. — sind zu beziehen von der Kreisblatt-Druckerei in Montabaur.



## Nachruf.

Unerwartet früh ist unser lieber Kollege und treuer Freund, der

Musketier

**Anton Aloys Müller,**  
Schriftsetzer,

im blühenden Alter von 20 Jahren auf dem Felde der Ehre geblieben.

Einen braven Kollegen mit vorzüglichen Charaktereigenschaften haben wir in ihm verloren. Auch seine Vaterlandsliebe hat er allezeit offen bekundet, die er nun mit seinem Leben besiegt hat.

Der Herr möge ihm die ewige Siegespalme geben.

Wir halten sein Andenken in Ehren!

**Die Gehilfen der Kreisblattdruckerei**  
Montabaur.

### Bekanntmachung.

Das der 1. Petroleum-Beteilungsstation Montabaur zugehörige Petroleum ist eingetroffen und wird ab dem Montag den 15. ds. M. vormittags von 8 bis 12 Uhr an die zugehörigen Gemeinden in der Rathausstatt Montabaur abgegeben. Das kg Petroleum beträgt sich auf 0,36 M. und werden die im Kreisblatt Nr. 1 angegebenen Mengen an die Gemeinden nach vorheriger Zahlung gegen Quittung abgegeben.

Die Geschäfte zur Aufnahme der angegebenen Mengen sind mitzubringen.

Montabaur, den 12. November 1915.

Der Bürgermeister: Sauerborn.

### La sächsische

## Zwiebeln

sowie rote

## Speisemöhren

empfiehlt

## Joh. Röder,

Boppard, Fernsprecher 251.

## Zahle für

Wolle 70 Pf. pro Pf.

Lumpen 5 " "

Knochen 3 " "

gegen bar oder Eintausch für

Waren.

## Fr. Franz Hisgen,

Montabaur, Sauertal 3.

## Freundl. Wohnh.

2 Zimmer mit Küche, d.

Licht, zu vermieten

Archstraße 32

## Wer verkauft hier

Uingelegd. M.

Geschäftshaus, Ges

oder sonstiges Besitz

Offerten von Besitzer bis

15. November an

Georg Geisenhol-

postlagernd

Bimburg a. d. L.

## Properes, fleischiges

## Dienstmädchen

gesucht.

Franz Michael Göde

Grenzhausen, Lindenstr.

## Gut möbliertes

## Schlafzimmer

(Bahnhoffstraße) zu vermit

Näh. i. d. Geschäftsst.

## Mädchen

für Küche und Haus ge

ben Landgerichtsrat

Neuwied II.

Hofgrundchen 49.

wurde Kitchener prüfen, der auf seiner Orientreise in vorsprechen werde. Möglicherweise trete dann die italienische Regierung in die zweite Aktionsphase ein, wodurch sich der heutige Ministerrat schlüssig werde.

#### Die serbische Hauptfront erreicht.

**Aus dem Kriegssress-quartier**, 10. Nov. Es kann bekanntgegeben, daß die Verbündeten die serbische Hauptfront erreicht und zum Kampf gezwungen haben. rechte Flügel der Armee Kočević steht einen starken Marsch von der Grenze des Sandschak. Österreich-Truppen des Zentrums Kočević kämpfen im Raum Acna mit abziehenden feindlichen Truppen. Nachdem das Zusammenwirken mit den Bulgaren auf östlichen Flügel die Kräfte der Armee Gallwitz überwältigt wurden, ziehen die Kolonnen dieser Armee mehr Südwesten, was auch mit dem Verlauf der Bewegung besser übereinstimmt.

#### Neue Schlappen der Italiener in Tripolis.

**Konstantinopel**, 10. Nov. Die Blätter melden sicherer Quelle: Die arabischen Stämme in Libyen im Fezzan sowie die Ortschaften Dschefra, Hum und dan im Gebiet der Syrte und die Ortschaften Zale-Urfata, Misrata, Turgha und Tarhuna zurückerober. Italiener erlitten große Verluste an Leuten und Material und ließen eine Anzahl Gefangene, Geschütze und Munition in den Händen der muslimischen Krieger. nahmen dem Feinde in Fezzan fünf Kanonen und Schiengewehre, im Syrte-Gebiet zwölf Kanonen und Maschinengewehre und in Misrata drei Kanonen ab. von Tripolis nach Tarhuna entstanden italienischen Verlusten erlitten eine große Niederlage und mußten Zurücklassung einer Anzahl von Toten und Gefangenen, hier und Soldaten auf Tripolis zurückgehen.

#### Berlin-Konstantinopel.

In einer Wiener Meldung des Berl. Tagebl. heißt es: großer Brücke auf der Bahnstrecke zwischen Biert und bei Sakomac ist bereits wieder hergestellt. In längsten Tagen wird man wieder von Wien bzw. Pest über und Sofia nach Konstantinopel frei verkehren.

#### Zur Verurteilung der belgischen Spione.

**Köln**, 11. Nov. Nach einem beim Herrn Kardinal Hartmann eingegangenen Telegramm hat der die gegen die Gräfin von Belleville, Hrl. Thulier Louis Severin in Brüssel erkannte Todesstrafe auf Bitte des Papstes im Gnadenwege in lebenslängliche Haft umgewandelt.

#### Eine britische Expedition nach Ostafrika.

**London**, 10. Nov. Die Times meldet: Es ist sicher, daß eine starke, gut ausgerüstete, mit schwerer Artillerie versehene Expedition nach Ostafrika gehen. Wahrscheinlich wird General Smuts mit dem Oberst als Generalstabschef den Befehl übernehmen.

### Der See- und Handelkrieg.

#### Ein englischer Postdampfer versenkt.

**London**, 8. Nov. (W. T. B. Nichtamtlich.) Lloyds meldet: Das englische Dampfschiff "Lady Plymouth" mit 55 Mann von der Besatzung des französischen Postdampfers "Calvados" an Bord eingelassen.

Der englische Postdampfer "Alastair" ist versenkt. Drei Mann von der Besatzung wurden gerettet. Die Leiche eines Steuermanns wurde geborgen.

#### Die Wirkung des U-Bootkriegs in Italien.

**Fiume**, 10. Nov. (Benz. Fift.) Die Taten der italienischen und österreichischen Unterseeboote im Mittelmeer, fünf Tage fünf Schiffe der Entente-Staaten, darunter ein italienisches, die "Ancona", die französische "Aix" und das englische Transportschiff "Woolfield" stießen, rast lebhafte Unruhe in Italien hervor. Die Flotte spürt scharf nach den Störenfrieden.

#### Der Versenkung des italienischen Dampfers "Ancona".

**Rom**, 10. Nov. Agence Stefani meldet aus Rom: Am Montag nachmittag wurde bei Kap Cattaro der nach New-York fahrende Dampfer "Ancona" der Schiffahrtsgesellschaft Italia durch ein großes U-Boot mit österreichischer Flagge versenkt. - "L'Amale d'Italia" waren 422 Passagiere an Bord. Die Zahl betrug 60 Mann. Es steht bisher fest, daß 20 Personen gerettet sind; sie sind in Vittorio eingetroffen. Überläufigen Nachrichten versuchte der Dampfer zu entkommen. Das Unterseeboot war daher gezwungen, von Geschützen Gebrauch zu machen.

#### Torpedierung des Dampfers "Ancona".

**Rom**, 11. Nov. Der Lotschafter der Vereinigten Staaten berichtet, man glaube [!] daß ungefähr 20 Amerikaner mit der Ancona untergingen.

**London**, 10. Nov. Der "Daily Telegraph" berichtet, die Regierungsschiff "Trene" ist versenkt worden, während der Besatzung sind gerettet worden, 22 werden verloren gegangen.

**London**, 10. Nov. Lloyds meldet: Die britischen Dampfer "Clan Macalister", 4835 Tonnen, "Californian" und "Moorina" sind versenkt worden. (Lloyds nennt zwei Dampfer "Californian", einen mit 2000 Tonnen, den anderen mit 6223 Tonnen.)

#### Die englischen Schiffe gleichzeitig durch Minen zerstört.

**Kopenhagen**, 10. Nov. Nationaltidende schreibt: meldeten wir, daß der Dampfer "Eidsiva" aus der Nähe von Dover auf eine Mine stieß und der Kapitän und die Besatzung kamen in Bergen. Sie berichteten, daß nicht weniger als fünf englische Dampfer - Calais auf Minen gestoßen und gesunken. Das erste Schiff, das in die Luft flog, war ein aus Glasgow mit Stückgut.

Das Schiff geriet in Brand, ehe es versank. Hierauf lief ein Patrouillenboot auf eine Mine; es wurde in zwei Teile gesprengt. 16 Mann kamen um. Darauf wurde ein zweites Patrouillenboot in die Luft gesprengt, von dem nur zwei Mann gerettet wurden. Dann sind noch Fischfrachtdampfer auf Minen ausgelaufen. Was mit deren Besatzung geschah, wußte der norwegische Kapitän nicht.

#### Ein englischer Zerstörer gestrandet.

**WB London**, 10. Nov. Die Admiraltät berichtet: Der Zerstörer "Louis" ist im östlichen Mittelmeer gestrandet. Er ist nur noch ein Wrack. Die Besatzung ist gerettet.

### Politisches.

#### Die preußische Generalsynode an Kaiser Wilhelm.

**Berlin**, 10. Nov. (Nichtamtlich.) Die zur Kriegstagung einberufene 7. ordentliche Generalsynode hat in ihrer ersten Sitzung die Absendung einer Adresse an den Kaiser und König beschlossen, in der es heißt: „Gottes Gnaden haben Ew. Majestät von Sieg zu Sieg geführt. Mit der Tapferkeit des Heeres wetteifert die Opferwilligkeit des Volkes. Unter der Not der Zeit ist mit wunderbarer Kraft ein sittliches Erheben und ein Erwachen des Glaubens in unserem Vaterland hervorgetreten, wie es unser Volk selten erlebt hat. Mit unerschütterlicher Treue harrt unser Volk bisher in Kampf und Hingabe aus. Wir sind der freudigen Zuversicht, daß auch der endliche Sieg durch Gottes Gnaden uns zufallen wird. Mit Ew. Majestät teilen wir die Zuversicht, daß die ungeheuren Opfer des streitlich uns aufgezwungenen Krieges nicht umsonst gebracht werden, und den Wunsch, daß aus ihnen für unser deutsches Vaterland ein in Not und Tod geläutertes Volk erwachen möge.“ Die Adresse schließt: „Gott, der allmächtige Herr der Heerscharen, führe Ew. Majestät in die Mitte des treuen Volkes zurück, gesegnet nicht nur mit dem Lorbeer des Sieges, sondern auch mit der Palme des Friedens.“

#### Neue Bundesratsverordnungen.

**WB Berlin**, 8. Nov. In der heutigen Sitzung des Bundesrates gelangten zur Annahme: der Entwurf einer Verordnung über Öle und Fette, der Entwurf einer Verordnung über den Verkehr mit Stroh und die Vorlage betreffend eine anderweitige Verteilung der Prägungen von Fünfpfennigmünzen aus Eisen auf die einzelnen Münzstätten. — Die Verordnung über Öle und Fette hat den Zweck, die tierischen und pflanzlichen Öle und Fette, die für die menschliche Ernährung verwendbar sind, für diese sicherzustellen und eine Grundlage für eine angemessene Preisgestaltung zu geben. Die Verordnung setzt die Anzeigepflicht, Absatzbeschränkung und die Verpflichtung fest, Vorräte an Oelen und Fetten dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. Berlin auf Abruf zu einem bestimmt vorgeschriebenen Preise zu überlassen. Dem Kriegsausschuß liegt die Verteilung der Rohstoffe und der von ihnen hergestellten Erzeugnisse an die beteiligten Industrien ob. Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen hierüber. Er bestimmt insbesondere, an welchen Stellen und zu welchen Preisen die Waren abzugeben sind.

**WB Berlin**, 10. Nov. Der Reichskanzler bringt eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Hacksel vom 8. November, sowie die Ausführungsanweisung für Preußen zur Bekanntmachung betr. Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915.

#### Weitere Bundesratsverordnungen zur Lebensmittelversorgung.

**WB Berlin**, 11. Nov. In seiner heutigen Sitzung beschloß der Bundesrat eine Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Stoffen, Tee und Kakao, die dem Reichskanzler in dieser Hinsicht gewisse Ermächtigungen erteilt:

In drei weiteren Verordnungen erteilte der Bundesrat dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Festsetzung von Höchstpreisen für Buchweizen und Hirse, Obstmus, Honig und sonstige Stoffe, die anstatt des Fettes zum Brotaufstrich dienen, für Gemüse, Obst und Sauerkraut.

Die Höchstpreise werden festgesetzt für den Verkauf des Erzeugers, des weiteren können dann die Gemeinden Höchstpreise für den Kleinhandel festsetzen. Die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung kann auch von den Landesregierungen den kleineren Gemeinden auferlegt werden. Die obere Grenze für die Höchstpreise für den Kleinhandel kann vom Reichskanzler bestimmt werden. Für Buchweizen und Hirse wurde außerdem die Verarbeitung zu Branntwein verboten.

**WB Berlin**, 11. Nov. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. November beschlossen, daß Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse, sowie deren Verarbeitungen, ferner von Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Brotzel und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als den auf Grund der betreffenden Bundesratsverordnungen festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, mit dem Infrastriten des Höchstpreises als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgte.

Ist der Höchstpreis vor dem 12. November festgesetzt, so tritt er insoweit anstelle des Vertragspreises, als die Lieferung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgte. Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien entscheidet ein Schiedsgericht. Bei einem Lieferungsvertrag über die oben genannten Gegenstände, der vor dem 12. November abgeschlossen ist und für den ein Höchstpreis nicht besteht, steht die Befugnis zur Anwendung eines Schiedsgerichts dem Käufer zu, wenn er behauptet, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann. Auch hier

ist jedoch die Anwendung eines Schiedsgerichtes ausgeschlossen, soweit die Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte. Bei Verträgen über Lieferung von Milch und Butter hat auch der Verkäufer das gleiche Recht, was bei anderen Gegenständen nur dem Käufer zusteht.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die Kartoffelverordnung vom 28. Oktober dahin zu ergänzen, daß nicht nur der Reichskanzler, sondern auch die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden befugt sein sollen, die Großhandels Höchstpreise für Kartoffeln festzusetzen. Außerdem sollen die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden bestimmen können, daß die Enteignung von Kartoffeln auch gegenüber den Kartoffelerzeugern mit weniger als einem Hektar Kartoffelanbaufläche zulässig sein soll.

Diese durchgreifenden Verordnungen sind sehr zu begrüßen. Sie werden, energisch durchgeführt, zweifellos eine wesentliche Verbesserung in der Lebensmittelversorgung herbeiführen.

#### Fleisch- und Fettkarten.

**Berlin**, 9. Nov. Um die Fleischversorgung gleichmäßig durchführen zu können, beabsichtigt die Regierung, ähnlich den Brotkarten auch Fleisch- und Fettkarten auszugeben. Die entsprechende Verordnung wird in der nächsten Zeit ergehen.

#### Die Fisch-Höchstpreise.

**Berlin**, 9. Nov. Der Erlass einer Verordnung über Höchstpreise für Fische ist in den allernächsten Tagen zu erwarten.

### Locales und Provinzielles.

**Montabaur**, 12. Nov. Auf den am Sonntag, den 14. November, nachmittags 4<sup>1/2</sup> Uhr, im Charitas-Haus hier stattfindenden Lichtbildvortrag über die Kriegsbeschädigtenfürsorge machen wir auch an dieser Stelle aufmerksam. (Näheres im amt. Teile d. VI.)

**Montabaur**, 12. Nov. (In Bahnhofswirtschaften darf kein Schnaps verkauft werden.) Der Chef des Feld-eisenbahnewesens hat sämtlichen Bahnhofswirten in Preußen den Verkauf von Schnaps an das Zivilpublikum und an Militärpersonen bis auf weiteres verboten. Auch an geschlossene Militärtransporte dürfen Spirituosen aller Art nicht mehr abgegeben werden.

\* **Montabaur**, 10. Nov. An das hies. öffentliche Fernsprechamt ist unter Nr. 65 angeschlossen: Richard Reiner, Weizgeree.

**Montabaur**. Mit dem 10. November 1915 treten anstelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Großviehhäuten die Anordnungen einer Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen in Kraft, die den Handel mit Häuten und Fellen in einschneidender Weise regeln. Durch diese Bekanntmachung werden alle im Inland gefallenen Großviehhäute und Kalbfelle, die ein bestimmtes Gewicht erreichen, beschlagen. Trotz der Beschlagnahme ist jedoch ihre Veränderung und Lieferung an bestimmte Abnehmer zugelassen. Die Regelung des zugelassenen Handels mit Häuten und Fellen lehnt sich an diejenige an, die bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 22. November 1914 bestanden hat. Die endgültige Sammelstelle des beschlagnahmten Gefäßes ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin, während die Kriegsleider-Aktiengesellschaft in Berlin seine Verteilung an die Herbergen vorzunehmen hat.

Als Änderung in dem bisherigen Zustande kommt insbesondere in Betracht, daß ein Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist, an einen Händler ohne Rücksicht darauf liefern darf, ob er an diesen Händler bereits vor dem 1. August 1914 geliefert hat;

dass Händler, deren monatlicher Umsatz eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, außer an einen zugelassenen Großhändler auch an einen anderen Händler verkaufen dürfen; dass der unmittelbare Ankauf von Häuten und Fellen durch eine Herberie von einem Schlächter, der bisher im gewissen Umfang zulässig war, in keinem Falle mehr statthaft ist. Die Veräußerungserlaubnis der beschlagnahmten Häute und Felle ist aber an die Brüderung bestimmter Vorrichtungen getilgt, die für die Behandlung der Häute und Felle aufgestellt sind und insbesondere die schnelle Weiterleitung des beschlagnahmten Gefäßes durch die am Häutehandel beteiligten Kreise bezwecken.

Eine bemerkenswerte Neuerung der Bekanntmachung gegenüber dem bisherigen Zustand besteht auch darin, daß von der Veräußerungserlaubnis innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht werden muß. Wer diese Veräußerung innerhalb der gestellten Frist unterliegt einer Meldepflicht über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin. Es darf angenommen werden, daß gegenüber den unberechtigten Ansammlung von Häuten oder Fellen von dem Rechte der Enteignung Gebrauch gemacht wird.

Die Ablieferung und Verwendung des aus militärischen Schlachten sowie aus den besetzten feindlichen Gebieten, aus den Etappen- und Operationsgebieten stammenden Gefäßes ist durch besondere Vorschriften geregelt. Ein Bezug des Gefäßes ist jedenfalls nur von der Kriegsleider-Aktiengesellschaft erlaubt.

Besondere Bestimmungen gelten für die aus dem neutralen Ausland eingeführten Häute und Felle. Sie sind nicht beschlagnahmbar; ihre Besitzer unterliegen aber einer Pflicht zur Meldung und Lagerbuchführung.

Über Abnahmen von den Anordnungen der Bekanntmachung, deren Wortlaut beim Landratsamt eingesehen werden kann, hat nur die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W., Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu befinden.

\* **Marath (Westenwald)**, 9. Nov. Am 28. Oktober erhielt der Gefreite Joh. Fink von der 3. Batt. Inf.-Fuzier-Rgt. Nr. 65 wegen Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zurückhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6<sup>1)</sup> der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5<sup>2)</sup> der Bekanntmachung über Vorratssetzungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

**Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
 

grün . . . . .	10 kg.
halbstei . . . . .	9 "
trocken . . . . .	4 "
- b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefüle von Schlachttieren aller Art,
- c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefüle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

**Inländisches Gefüle.**

§ 2.

**Beschlagnahme des inländischen Gefüles.**

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

**Veräußerungsverbot.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefüles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter<sup>3)</sup>, der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Zinnung) innerhalb einer Woche nach dem Fällen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Zinnung) ist, an einen Händler (Sammelner) innerhalb 4 Wochen nach dem Fällen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammelner), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler<sup>4)</sup>;
- d) von einem Händler (Sammelner), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammelner);
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Zinnung), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, anderfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4.

**Sammelstelle und Verteilungsstelle.**

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

§ 5.

**Behandlung der Häute und Felle.**

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten

<sup>1)</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:  
1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;  
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwidert handelt;

<sup>2)</sup> Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Brotte, die verschwunden sind, im Urteil sie dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder im Unvermögenstafel mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

<sup>3)</sup> Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fällen verbleibt oder übergeht.

<sup>4)</sup> Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Section Ch. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 erschienen. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmässig zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dungsgewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fällen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.
- b) Jeder Händler (Sammelner) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefüles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Zinnung), die einem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefüle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Zinnung), die keinem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefüle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- e) Die Verbände an Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefüles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

**Meldepflicht.**

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungsverbot keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgegebenen Vorbrüden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vorbrüde sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

**Gefüle aus militärischen Schlachtungen usw.**

§ 7.

**Gefüle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.**

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Innern) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefüle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefüles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

**Ausländisches Gefüle.**

§ 8.

**Ausländisches Gefüle.**

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

- a) Meldepflicht.  
Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Vorbrude für die Meldungen anzufordern sind.
- b) Lagerbuchführung.  
Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

- c) Behandlung des Gefüles.  
Jeder Verwahrer ausländischen Gefüles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

**Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 10. November 1915.

Verordnende Behörde:

**Stellvertretendes Generalkommando,  
XVIII. Armeekorps.**

Herr, Dein Wille geschehe!



Am 25. Oktober 1915 starb infolge Kopfschusses den Helden Tod fürs Vaterland in Serbien unser lieber unvergesslicher Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

**Rudolf Roos,**

Ersatzreservist in einem Res.-Infr.-Regt., im Alter von 31 Jahren.

Um ein stilles Gebet für den Verstorbenen bittet  
in tiefster Trauer

**Familie Roos und Anverwandte.**

Baumbach, Ransbach, Coblenz, Montabaur, Horressen u. Frankfurt a. M., 10. Nov. 1915.

**Todes-Anzeige.**

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere liebe Mutter,

Frau

**Emma Frohneberg**

geb. Stumpf

im Alter von 63 Jahren in die Ewigkeit abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten

die trauernden Hinterbliebenen:

**Familie Frohneberg.**

Nordhofen, den 12. November 1915.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 14. November, nachmittags 1 Uhr in Nordhofen statt.

**Carbidwandlampen von Mk. 2.50 an.****Carbidstehlampen " " 3.50 "**

neues, bewährtes, verlässliches System, stets vorrätig bei

**Jacob Menningen II., Ransbach.**  
(Westerwald.)

**Kieseln- und Fichten-****Grubenholzbestände**

gegen Barzahlung zu kaufen gesucht. Vermittlungen zahlreiche hohe Provision.

**H. Schemmann, Oberhausen (Rhl.)**

Hierzu ein zweites Blatt.